

## **Senat II der Gleichbehandlungskommission**

### **Anonymisiertes Prüfungsergebnis GBK II/13**

Der Senat II der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt ist über den Antrag von Herrn A (in der Folge: Antragsteller), vertreten durch den Verein „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“, wegen behaupteter Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch Belästigung gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Gleichbehandlungsgesetz (GlbG, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) durch Herrn B (in der Folge: Antragsgegner) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO, BGBl. II Nr. 396/2004, zu folgendem Ergebnis gelangt:

**Eine Belästigung von Herrn A aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 GlbG durch Herrn B durch den von diesem getätigten Ausspruch „Fahr heim, dort hinunter, wo du hingehörst, ..., du bist hier Gast und kein Österreicher, ein Arschloch bist Du“ liegt vor.**

Im Antrag an den Senat II brachte der aus Südosteuropa stammende Antragsteller, der seit Jahren mit seiner Familie in Österreich lebt, im Wesentlichen vor, dass er seit als Trainer des Sportclubs X (=in der Folge: X) angestellt und überdies auch „Sportdirektor“ dieses Sportclubs sei.

Der X sei im übergeordneten Sportclub organisiert, welcher für die Verteilung der angemieteten Trainingsbahnen verantwortlich sei.

Der X wäre nicht im Vorstand der übergeordneten Sportclubs vertreten, weswegen der X die Verteilung der Trainingsbahnen nicht beeinflussen könne und dies in der Folge dazu führe, dass dem X ohne jedwede Besprechung und ohne sein Wissen weniger Bahnen als benötigt zur Verfügung stünden.

Am ..... habe zu diesem Thema eine Besprechung stattgefunden, in der - nach einer ergebnislosen Besprechung – neuerlich die Einteilung der Trainingsbahnen behandelt worden sei. An dieser Sitzung habe er als „Trainer und Obmann“ des X teilgenommen.

In der Folge wäre es zu einem Streit zwischen ihm und dem Antragsgegner gekommen, weil dieser Leistungstabellen gegenüber einer früheren Ausführung nachweislich geändert hätte, was er dem Antragsgegner vorgehalten habe.

Auf diese Vorhaltungen habe der Antragsgegner mit einem Wutausbruch und rassistischen Ausfällen reagiert. Laut Antragsvorbringen wären dabei folgende Worte gefallen:

“Geh scheißen, du Arschloch! Geh zurück in dein Land, du Scheiß-Tschusch! Wir wollen Dich hier nicht haben. Ich bin Österreicher, Du bist ein Tschusch und musst weg von Österreich!“

Nach diesem Vorfall hätte es keinerlei Entschuldigung von den führenden Funktionären des übergeordneten Sportclubs gegeben.

Da er an der antragsgegenständlichen Sitzung in seiner Eigenschaft als Angestellter und Funktionär des X teilgenommen hätte und im Rahmen dieser Sitzung vom Antragsgegner unter anderem als „Scheiß-Tschusch“ beschimpft worden sei, läge durch diese Beleidigung und die damit verbundene Aufforderung, die auf seine ethnische Zugehörigkeit Bezug nehme, eine Diskriminierung gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 GlbG vor.

Der Antragsgegner brachte in seiner schriftlichen Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass es den Tatsachen entspreche, dass eine Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Antragsteller stattgefunden hätte, wobei ihm der genaue Wortlaut nicht mehr erinnerlich wäre. Tatsache sei allerdings, dass keiner der beiden Beteiligten dabei die „feine Klinge“ geführt habe, er jedoch die vom Antragsteller behaupteten Äußerungen seiner Erinnerung nach nicht getätigt habe.

Der Antragsteller brachte anlässlich seiner mündlichen Befragung ergänzend vor, dass es bereits seit Jahren Probleme zwischen ihm und verschiedenen Vereinsfunktionären hinsichtlich der Verteilung der für das Training der verschiedenen Vereine zur Verfügung stehenden Flächen gebe. Mit dem Antragsgegner hätte es schon im Jahr ..... einen Vorfall gegeben, bei dem er vom Antragsgegner beschimpft worden sei.

Er sei sowohl Angestellter als auch Funktionär - nämlich „Sportdirektor“ - des X.

Den verbalen Entgleisungen des Antragsgegners wäre eine mehrstündige Sitzung, in der das Thema der Bahnverteilung in einer für ihn unbefriedigenden Weise thematisiert worden sei, vorausgegangen.

Plötzlich wäre der Antragsgegner aufgesprungen, hätte sich auf die Brust geklopft und gesagt, dass er selbst Österreicher und der Antragsteller ein „Arschloch“ sei und hier nichts zu suchen habe. Auch der Ausdruck „Tschusch“ wäre vom Antragsgegner verwendet worden. Danach hätte der Antragsgegner seinen Laptop gepackt und die Sitzung verlassen. Die führenden Funktionäre hätten zu diesen Entgleisungen des Antragsgegners keinerlei Kommentar abgegeben und er selbst eine Privatklage gegen den Antragsgegner angekündigt.

Der Antragsgegner beantragte die Beschaffung des in dem in der Sache anhängigen Verfahren vor dem Bezirksgericht X vorgelegten Tonbandmitschnittes der antragsgegenständlichen Sitzung durch den Senat II der Gleichbehandlungskommission zum Beweis dafür, dass die im Antrag behaupteten Äußerungen seinerseits nicht gefallen wären.

Ergänzend schilderte er bei seiner mündlichen Befragung dem begutachtenden Senat, dass es seit Jahren Probleme zwischen dem übergeordneten Sportclub und dem Antragsteller gebe und es zwischen ihm selbst und dem Antragsteller bereits mehrfach zu Konflikten gekommen wäre.

Vor der verbalen Entgleisung in der Sitzung wäre er vom Antragsteller der Protokollmanipulation und Fälschung bezichtigt worden, was dann einen „Auszucker“ seinerseits zur Folge gehabt hätte. Richtig sei, dass er den Antragsteller als „Arschloch“ titulierte habe.

Die im Antrag behaupteten Äußerungen wären jedoch nicht gefallen, vielmehr sei aus einer dem begutachtenden Senat vorgelegten Tonbandabschrift der antragsgegenständlichen Sitzung zu erkennen, dass seinerseits bei der Auseinandersetzung vielmehr folgende Worte verwendet worden wären:

*(Die Dialektform in der relevanten Passage der vorgelegten Tonbandabschrift wurde dabei aus Gründen der besseren Lesbarkeit ins Schriftdeutsche übertragen)*

**„Fahr heim, dort hinunter, wo du hingehörst, mir reicht's jetzt langsam .... Du bist hier Gast und kein Österreicher, ein Arschloch bist du“.**

Zwei vom Senat befragte, bei der antragsrelevanten Sitzung ebenfalls anwesend gewesene Auskunftspersonen bestätigten, dass Beschimpfungen mit Bezugnahme auf die Herkunft des Antragstellers gefallen wären.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, lauten:

"§ 17. (1) Auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht...

„§ 21. (1) Eine Diskriminierung nach § 17 liegt auch vor, wenn eine Person

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. **durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird** oder
4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 18) belästigt wird.

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 17 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft.“

Vor der rechtlichen Qualifikation des im Verfahren erhobenen Sachverhaltes durch den begutachtenden Senat ist zum Gleichbehandlungsgesetz allgemein zu

bemerken, dass eine seiner wesentlichen Zielsetzungen in der Herstellung einer **diskriminierungsfreien** Arbeitsumwelt liegt!

Zur Frage der Beweislastverteilung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist auszuführen, dass gemäß § 26 Abs. 12 GlbG eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 17, 18 oder 21 beruft, diesen glaubhaft zu machen hat.

Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 17 oder 18 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 19 Abs. 2 oder 20 vorliegt.

Bei Berufung auf § 21 GlbG obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die **Zuständigkeit** des begutachtenden Senates zur Behandlung des vorliegenden Antrages ergibt sich aus den Befragungsergebnissen, da geklärt werden konnte, dass der Antragsteller in seiner Funktion als **Angestellter** des X die antragsgegenständliche Sitzung besucht hat und damit der Bezug des Vorfalles zum **Arbeitsverhältnis** des Antragstellers – und nicht zu dessen Funktionärstätigkeit im Rahmen des X – gegeben war.

Der Senat sah sich auf Grund der durchgeführten Befragungen damit konfrontiert, dass der Antragsteller und der Antragsgegner einerseits bereits mehrfach in Auseinandersetzungen verwickelt gewesen waren und andererseits die generell zwischen dem Antragsteller und dem übergeordneten Sportclub bestehenden, die Verteilung der Trainingsbahnen betreffenden Probleme ausführlich von allen angehörten Auskunftspersonen thematisiert worden waren.

Mehrfach wurde glaubwürdig dargestellt, dass es im Zuge von Vereinssitzungen ob der knappen Trainingsflächen mitunter zu emotional aufgeheizten Situationen käme, im Zuge derer schon wiederholt ein rauerer Umgangston einschließlich Beschimpfungen vorkommen könne.

Der begutachtende Senat hat sich im Zuge des durchgeführten Verfahrens auch mit dem **Tonbandmitschnitt** der Sitzung und dem dort hörbaren, aggressiven und auch provozierenden Verhalten des **Antragstellers** vor der erfolgten Beschimpfung durch den Antragsgegner und dessen zeitweilig als „rau“ zu qualifizierendem Umgangston mit Sportkollegen befasst und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch bei einem rauerem Umgangston bei hitzigen Debatten unter Sportfunktionären generell die Grenzen des zwischenmenschlich nach einem Durchschnittsmaßstab als sozial verträglich angesehenen Umgangstones zu bedenken sind!

Der Senat hat den Eindruck gewonnen, dass der Antragsteller sich dieser Grenzen nicht immer bewusst zu sein scheint und offenbar gelegentlich selbst zu diese Grenzen überschreitenden Ausdrucksformen neigen dürfte und gibt daher zu bedenken, dass aggressives oder andere Personen beleidigendes Verhalten den im allgemeinen als gesetzeskonform und verträglich empfundenen Umgangsformen zuwiderläuft und daher nach Meinung des begutachtenden Senates zu überdenken wäre!

Ungeachtet eines vom Antragsteller möglicherweise durch die gegen den Antragsgegner erhobenen Bezeichnungen betreffend Manipulation und Fälschung provozierten Verhaltens des Antragsgegners ist festzuhalten, dass letzterer jedenfalls mit seinen Ausfälligkeiten durch die **Wortwahl „Geh dorthin zurück, wo du hingehörst, ... du bist hier Gast und kein Österreicher“** in entwürdigender und demütigender Weise auf die nichtösterreichische Herkunft des Antragstellers Bezug genommen hat.

Auch wenn der im Antrag behauptete Ausdruck „Tschusch“ nach Anhörung des Tonbandes vom Senat nicht verifiziert werden konnte, wurde durch die obige Wortwahl mit der dadurch erfolgten Bezugnahme auf die ethnische Zugehörigkeit des Antragstellers der Tatbestand der Belästigung im Sinne von § 21 Abs. 1 Z. 3 iVm Abs. 2 GlbG verwirklicht, da davon auszugehen ist, dass diese Wortwahl für den Antragsteller eine unerwünschte Verhaltensweise darstellt, die mit seiner ethnischen Zugehörigkeit in Zusammenhang steht, seine Würde verletzt, für ihn unerwünscht, unangebracht und anstößig war und ein beleidigendes Umfeld im Sinn von § 21 GlbG schuf.

**Der begutachtende Senat ist zur Auffassung gelangt, dass eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Antragsgegner gemäß § 21 Abs 1 Z 3 GlbG vorliegt.**

**Dem Antragsgegner wird daher eine intensive Befassung mit dem Gleichbehandlungsgesetz vorgeschlagen!**

Generell wird angeregt, den im Umgang miteinander gepflogenen Gesprächston in einer derartigen Weise zu gestalten, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes bzw. des Strafgesetzbuches erst gar nicht aufkommen lässt!